

DWS Invest
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 86,435
(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 25. April 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

Berichtigung der im März 2025 veröffentlichten Mitteilung an die Anteilinhaber

A. In Bezug auf den Teilfonds „DWS Invest ESG Healthy Living“ (der „Teilfonds“) wurde/n in der Mitteilung an die Anteilinhaber

- Änderungen der Anlagepolitik des Teilfonds bekanntgegeben. Die Mitteilung enthielt jedoch die unzutreffende Angabe, dass der Teilfonds mindestens 80% seines Nettovermögens weltweit in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen mit Aktivitäten im Gesundheits- und Wellness-Sektor investiert.
- die Änderung des Teilfonds von einem Finanzprodukt mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR in ein Produkt mit Offenlegungspflicht gemäß Artikel 6 SFDR bekanntgegeben. Relevante Angaben zur nachhaltigen Finanzierung einschließlich der nach wie vor geltenden ESG-spezifischen Ausschlüsse wurden jedoch ausgelassen.

Die vorstehenden Punkte wurden berichtigt, und die konsolidierte Mitteilung lautet wie folgt:

Für den Teilfonds **DWS Invest ESG Healthy Living**

1. Mit dem Teilfonds werden künftig keine ökologischen und sozialen Merkmale mehr beworben. Daher qualifiziert er nicht mehr als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR. Der Teilfonds wird künftig als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 SFDR eingestuft. Dementsprechend wird der Teilfonds in **DWS Invest WellCare** umbenannt und die Anlagepolitik wie folgt überarbeitet:

Ab dem Standdatum
Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest WellCareWellCare ESG Healthy Living ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Hierzu werden mindestens 51% seines Nettovermögens weltweit in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen mit Aktivitäten im Gesundheits- und Wellness-Sektor Consumer Health-Sektor investiert. Diese Unternehmen bieten Technologien, Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit modernen Behandlungsmethoden, Früherkennung und/oder Prävention an (wie nachstehend definiert), die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden. Mit den Anlagen des Teilfonds soll das gesamte Spektrum der Gesundheitsbranche, von der Vorbeugung über die Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens bis zur Behandlung chronischer Erkrankungen, abgedeckt werden. Um dem Gesundheits- oder Consumer Health-Sektor zugerechnet zu werden, müssen die Unternehmen einen Teil ihrer Umsatzerlöse in diesem Bereich erzielen. Der Gesundheitssektor umfasst die Branchen Pharmazie, Biotechnologie, Medizintechnik, medizinische Geräte und Bedarfsartikel, Gesundheitsdienstleistungen und Technologie sowie Managed Care und Life Science-Instrumente. Der Bereich Life Science-Instrumente umfasst Anbieter von Produkten und Lösungen für die biopharmazeutische Forschung und Herstellung, wie Zellanalysen und Probenvorbereitung sowie Separationsinstrumente, Reagenzien, Zellkulturmedien, Bioreaktoren, Anwendungen im Bereich der Next-Generation-Sequenzierung von DNA und dergleichen. Zum Consumer Health-Sektor zählen Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die eine gesunde Lebensführung fördern oder dazu beitragen (zum Beispiel Hersteller/Anbieter von gesunden Lebensmitteln und gesunder Nahrung, Sportbekleidung und Betreiber von Fitnessstudios). Unter modernen Behandlungsmethoden berücksichtigt das Teilfondsmanagement Therapeutik, Geräte und

Modalitäten, die das Gesundheitsergebnis und die Erfahrung für den Patienten und Anbieter verbessern, wie unter anderem minimalinvasive Verfahren, Enabler und Hersteller von stärker zielgerichteten und personalisierten Therapien sowie Enabler und Anbieter von Therapien, deren Ziel die Heilung bzw. Rückbildung der Erkrankung ist. Um im Rahmen des Segments Moderne Behandlungsmethoden in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Früherkennung berücksichtigt das Teilfondsmanagement Verfahren zur Erkennung einer Erkrankung oder eines Leidens in einem frühen Stadium, häufig vor dem Einsetzen von Symptomen. Ziel ist die Verringerung der allgemeinen Belastung im Gesundheitswesen für Patienten und das Gesundheitssystem durch eine frühe Intervention, wie unter anderem Screening-Untersuchungen, diagnostische Hilfsmittel und Reagenzien, Datenüberwachung und -analytik, regelmäßige Untersuchungen und Genomanalyse. Um im Rahmen des Segments Früherkennung in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Prävention berücksichtigt das Teilfondsmanagement Maßnahmen und Strategien mit dem Ziel, das Risiko einer Erkrankung zu verringern, ihre Auswirkungen zu minimieren oder ihren Ausbruch zu verzögern, wie Entscheidungen zu einer gesunden Lebensführung, öffentliche Gesundheitsinitiativen, einschließlich insbesondere physische Aktivitäten, gesündere Ernährungsalternativen, verbesserte Hygiene- und Sanitärmaßnahmen, Produkte und Dienstleistungen zur Verbesserung von Körperpflege und mentaler Gesundheit, persönliche und öffentliche Schutzmaßnahmen. Um im Rahmen des Segments Prävention in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Verbraucherdienste, Vertrieb und Einzelhandel von Basiskonsumgütern, Software und Dienste, Medien und Unterhaltung, Versicherungen, Gebrauchsgüter und Bekleidung, kommerzielle und professionelle Dienstleistungen, Lebensmittel und Getränke, Spezialchemikalien, Haushaltsartikel und Pflegeprodukte, Hardware und Ausrüstung oder Vertrieb und Einzelhandel für Nicht-Basiskonsumgüter.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatzschwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichtigen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

(...)

~~Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.~~

~~Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.~~

~~Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden.~~

(...)

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool zieht die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen heran, um daraus Gesamtbewertungen abzuleiten. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert das eigene Softwaretool gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind.

In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, ausgeschlossen. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

2. In Einklang mit Frage 6a der ESMA 34-43-392 und zur Angleichung daran wird die jeweilige Anlagepolitik im Verkaufsprospekt um einen speziellen Haftungsausschluss ergänzt, der besagt, dass die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen können.

B. In Bezug auf den Teilfonds „**DWS Invest Net Zero Transition**“ werden die Anteilinhaber informiert, dass der Teilfonds keine Anlagen in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA mehr tätigen wird. Die Anlagepolitik wird entsprechend aktualisiert.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das maßgebliche Basisinformationsblatt anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im April 2025

DWS Invest, SICAV